

**LAND
SALZBURG**Verfassungsdienst
und
Wahlen

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)

20031-BG/2/259-2022

Datum

21.06.2022

Chiemseehof

Postfach 527 | 5010 Salzburg

Fax +43 662 8042-2165

landeslegistik@salzburg.gv.at

Dr. Paul Sieberer

Telefon +43 662 8042-2869

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes über einen Zweckzuschuss an die
Länder für die Jahre 2022 bis 2025 zur Attraktivierung der Ausbil-
dung von Pflegeberufen (Pflegeausbildungs-Zweckzuschussgesetz -
PAusbZG); Stellungnahme

Bezug: 2022-0.365.449

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum im Gegenstand bezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung
folgende Stellungnahme bekannt:

**I. Stellungnahme zum Entwurf für ein Bundesgesetz über einen Zweckzuschuss an die
Länder für die Jahre 2022 bis 2025 zur Attraktivierung der Ausbildung von Pflegebe-
rufen (Pflegeausbildungs-Zweckzuschussgesetz - PAusbZG)**

Der gegenständliche Gesetzesentwurf sieht Maßnahmen zur Attraktivierung der Ausbildung von Pflegepersonal in Form eines Ausbildungsbeitrags vor. Damit verfolgt er ein wesentliches Ziel der Pflegereform, nämlich mehr Personen für eine Beschäftigung in Pflegeberufen zu gewinnen und so das Angebot im Bereich der Pflege vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklungen weiterhin sicherzustellen. Derartige Maßnahmen stellen auch aus Sicht des Landes ein wichtiges Element zur Sicherung der Versorgung dar, weshalb der Gesetzesentwurf auch grundsätzlich befürwortet wird. Vor allem aus dem Blickwinkel der Langzeitpflege bedarf es jedoch inhaltlicher Adaptierungen, um die verfolgten Ziele nicht nur in Teilbereichen der Pflege, sondern flächendeckend zu gewährleisten.

- Unzureichende Berücksichtigung der Langzeitpflege

Wie auch in den Materialien zum Gesetzesentwurf verdeutlicht wird, stellt die Alterung der Bevölkerung die Pflege vor eine enorme Herausforderung. Immer mehr Menschen werden altersbedingt, somit im Rahmen der Langzeitpflege zu betreuen sein. Maßnahmen im Rahmen der

www.salzburg.gv.at

Amt der Salzburger Landesregierung | Landesamtsdirektion | Verfassungsdienst und Wahlen

Postfach 527 | 5010 Salzburg | Österreich | T +43 662 8042-0* | post@salzburg.gv.at | ERSB 9110010643195

Pflegereform müssen daher besonders Bedacht auf die Langzeitpflege nehmen, vor allem da bereits jetzt ein Personaldefizit besteht und sich die Situation ohne entsprechende Maßnahmen zur Personalgewinnung weiter massiv verschlechtern wird. Vor diesem Hintergrund ist der gegenständliche Gesetzesentwurf im Hinblick auf die Verwendung der Mittel jedenfalls unzureichend.

Die Verwendung der Mittel wird in § 3 Abs 1 des Entwurfs definiert. Danach sind Zweckzuschüsse grundsätzlich für drei Gruppen von Auszubildenden vorgesehen:

1. für Auszubildende zu Berufen nach dem GuKG: sie sollen einen monatlichen Ausbildungsbeitrag in Höhe von 600 Euro für die gesamte Ausbildungsdauer erhalten.
2. für SchülerInnen im Rahmen von Schulversuchen im berufsbildenden Schulwesen zu Berufen nach dem GuKG: ihnen soll ein monatlicher Ausbildungsbeitrag in Höhe von 600 Euro für die Dauer der zu absolvierenden Pflichtpraktika zustehen.
3. für Auszubildende zu Berufen nach der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe, BGBl Nr. 55/2005: ihnen soll im Rahmen der Ausbildung zur Pflegeassistenz für die Dauer der zu absolvierenden Pflichtpraktika für maximal sechs Monate sowie nach Maßgabe der verfügbaren Mittel, wiederum im Rahmen der Ausbildung zur Pflegeassistenz, für weitere sechs Monate ein Ausbildungsbeitrag in Höhe von 600 Euro zustehen.

Gefördert werden demnach Ausbildungen nach dem GuKG. Personen, die eine Ausbildung an Schulen für Sozialbetreuungsberufe (SOBs) absolvieren, sind dagegen nicht grundsätzlich erfasst. Sie werden nur mit jenem Teil der Ausbildung berücksichtigt, der der Ausbildung zur Pflegeassistenz nach dem GuKG entspricht. Gerade Personen mit SOB-Ausbildung sind es aber, die vorwiegend in der Langzeitpflege tätig werden. Wer eine Ausbildung nach dem GuKG absolviert hat, wählt hingegen in der Regel den Akutbereich. Will man Personal für die Langzeitpflege gewinnen, müssen daher jedenfalls SOB-Ausbildungen gefördert werden. Dazu reicht es nicht, lediglich für einen Teil der Ausbildung finanzielle Zuwendungen vorzusehen. Für Menschen, die aus finanziellen Gründen zögern, eine Ausbildung zu beginnen, reduzieren sich die Bedenken nicht, wenn lediglich ein Teil der Ausbildungsdauer finanziert wird. Die existenziellen Sorgen bleiben für den Rest der Ausbildungszeit bestehen. Eine bloße Teilfinanzierung ist somit nicht geeignet, die für die Langzeitpflege wesentlichen Ausbildungswege zu attraktivieren. Um dem Ziel des Gesetzes gerecht zu werden, müssen daher auch SOB-Ausbildungen zur Gänze in § 3 Abs 1 aufgenommen werden.

- Verfassungsrechtliche Bedenken im Hinblick auf Auszubildende in SOBs

Im Hinblick darauf, dass SOB-Auszubildende nach dem aktuellen Gesetzesentwurf selbst hinsichtlich jenes Teils ihrer Ausbildung, der der Ausbildung zur Pflegeassistenz entspricht, nur für die Dauer der zu absolvierenden Pflichtpraktika (maximal sechs Monate) unterstützt werden und der weitere Teil nur nach Maßgabe der verfügbaren Mittel bezuschusst werden soll, wirft das Gesetz sogar massive gleichheitsrechtliche Bedenken auf. Der Ausbildungsteil Pflegeassistenz ist inhaltlich deckungsgleich mit der Ausbildung zur Pflegeassistenz nach dem GuKG. Es ist kein Grund ersichtlich, SOB-Schüler in diesem Bereich nur nach Maßgabe der verfügbaren Mittel zu unterstützen, GuKG-Auszubildende jedoch in jedem Fall. Die Ungleichbehandlung entbehrt einer sachlichen Rechtfertigung. Eine entsprechende Änderung des Gesetzesentwurfs ist jedenfalls erforderlich, um verfassungsrechtliche Unzulänglichkeiten im Hinblick auf Art 7 B-VG (Gleichheitssatz) zu vermeiden.

In diesem Zusammenhang sei angemerkt, dass in § 3 Abs 1 des aktuellen Entwurfs lediglich hin-

sichtlich Auszubildender nach Z 1 Personen ausgeschlossen sind, die Leistungen der materiellen Existenzsicherung nach dem ALVG oder dem AMSG beziehen. Dabei dürfte es sich wohl um ein Redaktionsversehen handeln. Aus gleichheitsrechtlichen Erwägungen wäre eine entsprechende Ausnahme jedenfalls auch für Auszubildende nach Z 2 und Z 3 vorzusehen.

- Möglicher legislatischer Anpassungsbedarf auf Bundesebene (Sozialhilfe-Grundsatzgesetz)

Gemäß § 3 Abs 2 haben die Länder dafür Sorge zu tragen, dass der Ausbildungsbeitrag gemäß Abs 1 nicht als Einkommen im Sinne landesgesetzlicher Bestimmungen gilt. Dort, wo die Ausführungsgesetzgebung bei den Ländern liegt, die Grundsatzgesetzgebung jedoch beim Bund, können die Länder dies nur insofern sicherstellen, als dies im Rahmen allfälliger Grundsatzgesetze zulässig ist. Zu denken ist hier vor allem an das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz. Will der Bund eine Anrechnung im Rahmen der Sozialhilfe (in Salzburg Sozialunterstützung) verhindern, wird er jedenfalls auch selbst zu prüfen haben, ob das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz dies überhaupt ermöglicht.

- Reduktion der Mittel durch Abgeltung des Aufwands der Gesundheit Österreich GmbH

In § 2 Abs 1 des Gesetzesentwurfs werden die für die Jahre 2022 bis 2025 vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel aufgelistet. Diese Zweckzuschüsse sollen gemäß § 10 Abs 7 Finanzausgleichsgesetz 2017, somit nach dem Wohnbevölkerungsschlüssel verteilt werden. Grundsätzlich lässt sich danach mit konkreten Summen auf Landesebene planen. § 5 Abs 6 sieht jedoch vor, dass auch der Aufwand der Gesundheit Österreich GmbH für die Errichtung und Führung der Pflegeausbildungsdatenbank aus den Mitteln der Zweckzuschüsse zu ersetzen ist. Ausdrücklich wird angeführt, dass sich dadurch die Höhe der Zweckzuschüsse nach § 2 Abs 1 vermindert. Laut Materialien sollen dabei Kosten in Höhe bis zu 40.000 Euro pro Jahr abgegolten werden. Eine derartige Deckelung ist im Gesetz nicht abgebildet, was Bedenken im Hinblick auf die Planungssicherheit aufwirft. Die Aufnahme einer entsprechenden Regelung in den Gesetzestext wäre wünschenswert.

- Fehlende Regelungen im Falle unterbrochener, abgebrochener oder berufsbegleitender Ausbildungen

Der Gesetzesentwurf sieht keine Regelungen für den Fall vor, dass eine Ausbildung unterbrochen, abgebrochen oder berufsbegleitend absolviert wird. Offen ist zum Beispiel die Frage, ob es im Fall von Abbrüchen zur Rückforderung bereits ausbezahlter Zuschüsse kommen soll. Derartige Fragen müssen geklärt werden, bevor Zuschussleistungen verteilt werden. Klare Vorgaben des Bundes scheinen hier geboten, um einen einheitlichen Vollzug auf Landesebene gewährleisten zu können und Klärungsbedarf im Zuge der Abwicklung zu vermeiden.

- Erheblicher Verwaltungsaufwand

Die Umsetzung des geplanten PAusbZG wird auf Landesebene einen wesentlichen Verwaltungsaufwand bedingen. Die Abwicklung der Zuschussgewährungen, die Abrechnung mit dem Bund und nicht zuletzt auch die Berichterstattungspflicht an den Bund und die Aufbereitung und Übermittlung der statistischen Daten an die Gesundheit Österreich GmbH werden auf Landesebene ein erhebliches Maß an personellen Ressourcen erfordern. Mangels Zuständigkeit der Abteilung 3 für die Vollziehung des geplanten Gesetzes lassen sich die damit einhergehenden verwaltungstechnischen Mehrkosten zwar nicht konkret beziffern, jedoch wird mit einem wesentlichen finanziellen Aufwand gerechnet werden müssen.

Diese Stellungnahme wird der Verbindungsstelle der Bundesländer, den anderen Ämtern der Landesregierungen, dem Präsidium des Nationalrates und dem Präsidium des Bundesrates ue zur Verfügung gestellt.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Landesregierung
DDr. Sebastian Huber, MBA
Landesamtsdirektor

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur

Ergeht an:

1. Bundesministerium für Soziales Gesundheit Pflege und Konsumentenschutz, Stubenring 1, 1010 Wien, E-Mail
2. Bundesministerium für Soziales Gesundheit Pflege und Konsumentenschutz, Stubenring 1, 1010 Wien, E-Mail
3. Amt der Burgenländischen Landesregierung, E-Mail
4. Amt der Kärntner Landesregierung, E-Mail
5. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, E-Mail
6. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, E-Mail
7. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, E-Mail
8. Amt der Tiroler Landesregierung, E-Mail
9. Amt der Vorarlberger Landesregierung, E-Mail
10. Amt der Wiener Landesregierung, Magistratsdirektion der Stadt Wien, Geschäftsbereich Recht - Gruppe Verfassungsdienst und EU-Angelegenheiten, E-Mail
11. Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, E-Mail
12. Bundeskanzleramt - Präsidialsektion I, E-Mail
13. Institut für Föderalismus, E-Mail
14. Abteilung 3 Soziales, Fanny-v.-Lehnert-Straße 1, Postfach 527, 5020 Salzburg, zu Zl 203-0/943/426-2022, Intern